

## Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 24. Februar 2016

### § 202

#### **Gesetz über die Informatik des Kantons Glarus und seiner Gemeinden**

1. Lesung

(Berichte s. § 191, 10.2.2016, S. 330; zusätzlicher Bericht Kommission Finanzen und Steuern, 10.2.2016)

Der *Vorsitzende* erinnert daran, dass die Eintretensdebatte bereits an der Sitzung vom 10. Februar 2016 geführt wurde.

#### **Detailberatung**

*Roland Goethe*, Glarus, Kommissionspräsident, beantragt, die Vorlage sei gemäss Kommissionsfassung der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten. – Die Kommission Finanzen und Steuern hat den Auftrag des Landrates wahrgenommen und das Gesetz im Detail beraten. Der Kommission war es wichtig, zu klären, welche Varianten der Verwaltungsrat der Glarus hoch3 AG geprüft hat. Ebenso wollte die Kommission vom Kanton und vom Verwaltungsrat der Glarus hoch3 AG wissen, weshalb die Variante mit der öffentlich-rechtlichen Anstalt jener mit Leistungsvereinbarungen vorgezogen wurde. – Für einen Zusammenschluss von Gemeinden und Kanton sprechen zwei Argumente. Erstens könnte man nun die Gunst der Stunde nutzen und die IT von Kanton und Gemeinden zusammenführen. Das war seit jeher ein Ziel. Zweitens konnte die Kommission vom Bericht der PuMaConsult GmbH Kenntnis nehmen, der demnächst dem Landrat vorgelegt wird. Dieser Bericht zeigt Handlungsbedarf beim Datenaustausch zwischen Kanton und Gemeinden auf. Deshalb macht eine vertiefte operative Zusammenarbeit auch für den Kanton Sinn. Umstritten ist und bleibt aber die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt. Die Bedenken, dass der Landrat seine Aufsichts- und Kontrollfunktion verlieren werde, sind nach wie vor da. Dies, obwohl Artikel 9 Absatz 5 des Gesetzentwurfs postuliert, dass dem Landrat die parlamentarische Oberaufsicht obliegt. Das zeigt sich dann auch in einigen Änderungsanträgen der Kommission. – Ein weiterer wichtiger Diskussionspunkt war wie bereits in der Vernehmlassung die Einbindung der kommunalen öffentlich-rechtlichen Anstalten. Der Antrag auf Befreiung dieser Anstalten von der Pflicht, die IT-Dienstleistungen bei den Informatikdiensten Glarus beziehen zu müssen, wurde mit fünf zu vier Stimmen abgelehnt. Obwohl in Artikel 15 Absatz 2 bereits geregelt ist, dass diese Dienstleistungen zu Marktpreisen erbracht werden müssen, möchte die Kommission auch Artikel 3 dahingehend ergänzen. – Ebenfalls bereits in der Vernehmlassung aufgegriffen wurde die Thematik der spezifischen Fachanwendungen wie z. B. Kraftwerkleitsysteme. Dort macht es zum Teil Sinn, wenn sie weiterhin direkt von den Kunden betrieben werden. Aus sicherheitstechnischen Gründen können zudem gewisse

Systeme wie das Polycorn-Funknetz der Kantonspolizei nicht übernommen werden. Um diesen Fälle besser Rechnung tragen zu können, beantragt die Kommission einen neuen Absatz 2 in Artikel 4. – Die unternehmerische Autonomie der Informatikdienste – geregelt in Artikel 5 – möchte die Kommission nicht unnötig einschränken. Es kann durchaus Sinn machen und wirtschaftlich interessant sein, die Dienstleistungen auch ausserkantonale anzubieten. Deshalb beantragt die Kommission die Streichung des Zusatzes „und im Kanton tätig sind“ in Absatz 2 Buchstabe a. – Hingegen ist sich die Kommission beinahe einig, dass über die finanziellen Beteiligungen der Informatikdienste an anderen Dienstleistern der Landrat entscheiden soll. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b ist entsprechend anzupassen. – Es wurde lange darüber diskutiert, ob eine vierstufige Organisation nötig sei oder ob auch eine dreistufige Struktur mit Verwaltungskommission, Geschäftsleitung und Revisionsstelle genügen würde. In der Diskussion zeigte sich, dass es für beide Varianten gute Gründe gibt. Die Kommission entschied sich am Ende mit sieben zu zwei Stimmen dafür, die strategische Führungsebene politisch wie auch fachlich zu besetzen und somit eine dreistufige Organisation zu bilden. Dadurch sind die Artikel 8–11 anzupassen. In Artikel 9 wird neu die Zusammensetzung der Verwaltungskommission geregelt. Sie besteht aus Vertretern der kantonalen und kommunalen Exekutivbehörden sowie drei unabhängigen Mitgliedern. Ebenfalls werden neu die Wahl der unabhängigen Mitglieder sowie deren Entlohnung geregelt. In Artikel 10 werden die Aufgaben der ursprünglich vorgesehenen Aufsichtskommission und der Verwaltungskommission zusammengeführt und geregelt. Weiter beantragt die Kommission die Anpassungen von Artikel 13 Absatz 2: Die Revisionsstelle soll nicht nur der Verwaltungskommission, sondern auch der landrätlichen Finanzaufsichtskommission Bericht erstatten. – Mit den Anträgen der Kommission konnten wohl die grössten Bedenken ausgeräumt werden. Ausserdem hat diese einigen Argumenten aus der Vernehmlassung Rechnung tragen können. – Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich in der von der Kommission erstellten Synopse in Artikel 9 Absatz 6 ein Fehler eingeschlichen hat: Die „Aufsichtskommission“ ist dort durch die „Verwaltungskommission“ zu ersetzen. – Nebst Landesstatthalter Rolf Widmer, Pierre Rohr, Leiter der Abteilung Informatik, und Brigitte Menzi, Protokollführerin, nahm bis zur Detailberatung als Gemeindevertreter Landrat und Vizepräsident des Verwaltungsrates der Glarus hoch3 AG, Mathias Zopfi, teil. Ihnen sowie allen weiteren Mitwirkenden gebührt Dank.

*Fridolin Staub*, Bilten, kritisiert namens der SVP-Fraktion insbesondere fehlende Angaben zu den Kostenfolgen. – In der bisherigen Debatte wurde stets die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden betont. Die SVP-Fraktion begrüsst, dass auch im Informatikbereich vermehrt zusammengearbeitet werden will. Dazu braucht es aber nicht zwingend ein Gesetz. Auch Leistungsvereinbarungen sind möglich. – Im regierungsrätlichen Bericht wird der heutige Informatikaufwand der drei Gemeinden mit 3,6 Millionen Franken ausgewiesen. Eine Internetrecherche zeigte, dass u. a. auch die Forstverwaltung St. Gallen Kundin bei der Glarus hoch3 AG ist. In der Argumentation für das Informatikgesetz wird vom Spareffekt gesprochen, der durch das Zusammenlegen von zwei Kostenblöcken entstehen soll. Wenn es aber bei der Glarus hoch3 AG ausser den Gemeinden und den Technischen Betrieben noch weitere Kunden gibt, hat dies zwangsläufig zur Folge, dass diese anderen Kunden bei einer Annahme des Gesetzes einen neuen Anbieter suchen werden. Gegeben der Fall, dass die übrigen Kunden ebenfalls einen Umsatz von 3 Millionen Franken generieren, kann man nicht mehr von potenziellen Einsparungen durch eine Zusammenlegung sprechen. – Die Aufgabe eines Verwaltungsrates ist es, sich für die Unternehmung und die Aktionäre, die im konkreten Fall auch noch Kunden sind, einzusetzen. Diesbezüglich sei auf das Votum von Landrat Andreas Schlittler anlässlich der Eintretensdebatte verwiesen. Er brachte die VRSG AG ins Spiel. Diese erbringt für 178 Gemeinden Informatikdienstleistungen. Offensichtlich reichte diese Zahl dem Verwaltungsrat der Glarus hoch3 AG nicht aus. So hielt er es offenbar für nicht notwendig, bei diesem Unternehmen auch nur schon eine Anfrage zu starten. – In der Antwort auf die Interpellation der SVP-Fraktion betreffend die Glarus hoch3 AG heisst es, dass die vorfinanzierten Investitionen von deren Kunden – Gemeinden und Technische Betriebe – zu amortisieren sind. Es geht um ein Darlehen des Kantons von 2 Millionen Franken und gemäss Budget 2016 der Glarus hoch3 AG um

2,5 Millionen Franken an Aktiven. Letztere sind nach einer Auflösung der Glarus hoch3 AG keinen Rappen mehr wert und müssen deshalb von den Gemeinden ebenfalls als Verlust getragen werden. Das ergibt einen Abschreiber pro Gemeinde im Umfang von 1,5 Millionen Franken, inklusive Technische Betriebe. Ein solcher Posten ist weder bei den Gemeinden noch bei den Technischen Betrieben für 2016 budgetiert. Diverse Fragen nach den künftigen Kosten wurden zudem nie mit einer konkreten Zahl beantwortet. Über eine solche könnte man wenigstens diskutieren. Es heisst dann jeweils, die effektive Kostenentwicklung werde nicht von der Organisation selber, sondern von den bestellten Leistungen der einzelnen Leistungsbezüger abhängen. Das ist korrekt. Nur wurde offensichtlich keine Bedarfserhebung durchgeführt. Sonst wäre es nämlich möglich, dem Landrat zumindest eine Kostenschätzung zu unterbreiten. Bei einem Projekt ist es essenziell zu wissen, was man braucht. Die benötigten Leistungen und auch die Systemgrenze von und für die Kunden müssen bekannt sein. Ist das nicht der Fall, überborden die Kosten. – Im Bericht des Regierungsrates ist festgehalten, dass auch die öffentlich-rechtliche Anstalt Informatikdienste Glarus – wie auch die Glarus hoch3 AG – unter das Submissionsrecht fällt. Dieses stellt den Wettbewerb sicher. Die SVP-Fraktion ist überzeugt, dass mittelfristig nur die Beschaffung der geforderten Dienstleistungen im Wettbewerb eine kostengünstige Informatik garantiert. Dies auch in Anbetracht, dass sich die Kosten des kantonalen Informatikdienstes gemäss Bericht zum Budget 2014 zwischen 2001 und 2011 verdoppelt haben. Auch er ist also kein Musterknabe. – Dem Landrat wird eine Vorlage mit einer grossen finanziellen Tragweite ohne konkrete Zahlen unterbreitet. Untermauert wird sie durch die Anhäufung von nebulösen Scheinargumenten. Kosteneinsparungen können nicht dargelegt und mögliche Mehrkosten nicht beziffert werden. Die Kostenfolgen für die Gemeinden und für die Steuerzahler werden nicht klar aufgezeigt. Die personellen Verstrickungen sind zudem bekannt. Auch ist bekannt, wer an der Vorbereitung des Antrags an den Landrat beteiligt war und dies nicht als Ausstandsgrund sieht. Die Mitglieder des Landrates sollten sich die Frage stellen, ob es ihre Aufgabe ist, eine solche Vorlage für die Landsgemeinde zu legitimieren.

*Thomas Kistler*, Niederurnen, erinnert an den Nichteintretensantrag der SP-Fraktion. Nun spreche sich diese aufgrund grundsätzlicher Überlegungen für Ablehnung aus. – Es ist einfach nicht gut, dass immer mehr Verwaltungseinheiten und kantonale Organisationen ausgelagert werden. Das gilt auch auf Stufe Gemeinden. Mit einer Auslagerung übergibt man die Leitung und die Kontrolle fast vollständig der Exekutive. Man argumentiert ja auch so: Alles müsse schneller und unbürokratischer gehen als in der Verwaltung. – Der Landrat ist gemäss Artikel 82 der Kantonsverfassung neben der Gesetzgebung auch für die Kontrolle über die Regierung und die Verwaltung zuständig. Diese Aufgabe wird gar vor jener der Gesetzgebung genannt. Offenbar stört diese Kontrolle durch den Landrat aber. Man will rasch entscheiden, aber keine Auskunft mehr geben und nicht mehr Rechenschaft ablegen müssen. Geht es so weiter, braucht es den Landrat irgendwann nicht mehr. Zu kontrollieren gibt es nichts und für die Gesetzgebung ist am Ende ohnehin die Landsgemeinde zuständig. Das Parlament schafft sich ab – wie in Glarus Nord. – Bisher lieferte niemand genügend gute Argumente, weshalb die Nachteile einer öffentlich-rechtlichen Anstalt in Kauf zu nehmen sind. Das darf nur dann passieren, wenn es gewichtige Gründe dafür gibt. – Die Alternative ist bekannt und kommt ohne Gesetz aus: Der Kanton kann den Gemeinden mittels langfristiger Leistungsvereinbarungen die gewünschten Leistungen anbieten. Das funktioniert mit dem bisherigen kantonalen Informatikdienst und mit dem normalen Budgetprozess. Die Lösung wäre dem kantonalen Finanzhaushaltgesetz und der gewohnten parlamentarischen Aufsicht durch die landrätliche Geschäftsprüfungskommission unterstellt. Gegen solche langfristigen Vereinbarungen und eine derartige Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden hat wohl niemand etwas. Die Gemeinden erhielten schliesslich auch den gleichen Service. Deshalb spricht sich die SP-Fraktion – trotz einiger inhaltlicher Verbesserungen – nach wie vor gegen die neue Organisation und damit auch gegen das Gesetz aus. – Sollte das Informatikgesetz dennoch verabschiedet werden, sollte der Regierungsrat bei der Besetzung des Postens des Verwaltungskommissionspräsidenten etwas sensibler als bei bisherigen Wahlen sein. Es gibt in diesem Kanton mehr als eine Person, die ein solches Amt ausüben könnte.

## *Artikel 2; Rechtsform, Name und Sitz*

*Peter Rothlin*, Oberurnen, beantragt einen neuen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut: „Über den Beitritt und Austritt befinden die einzelnen Trägerschaften selbst.“ – Es fehlt eine Bestimmung über den Ein- und Austritt der einzelnen Körperschaften bzw. der Träger der öffentlich-rechtlichen Anstalten. Es sei die Frage erlaubt, was im Streitfall passiert. Gemäss Gesetzentwurf kann ein Kunde, der mit einer Leistung nicht zufrieden ist, die entsprechende Verfügung vor Verwaltungsgericht anfechten. Die Informatikdienste Glarus würden somit ständig Gefahr laufen, mit einzelnen Trägern im Streit zu liegen. Eskaliert dieser, müsste es möglich sein, dass der Träger über einen Austritt befinden kann. Eine solche Regelung ist im Gesetz aber nicht vorgesehen. Es gibt zudem Stimmen, die einen Beschluss der Gemeindeversammlung über einen Beitritt als notwendig erachten. Man beschliesst nun nämlich über die Gemeinden, ohne dass diese je angefragt wurden, ob sie die Informatik zusammenlegen wollen. Dabei ist sie auch für die Gemeinden von zentraler Bedeutung. Inwiefern die Vernehmlassungsantworten der Gemeinden repräsentativ für die Haltung der Gemeindebevölkerung sind, ist in Frage zu stellen.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* hält an der regierungsrätlichen Fassung fest. – Es ist nicht der Landrat, der dieses Gesetz beschliesst, sondern die Landsgemeinde als oberstes Organ. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger äussern sich also direkt. Es geht hier um die gleiche Frage wie bei der Gemeindestrukturreform. Wenn das oberste Organ das Gesetz in der vorgeschlagenen Form, welche das Ausscheiden eines Trägers nicht vorsieht, verabschiedet, müsste der Austritt einer Gemeinde wieder der Landsgemeinde vorgelegt werden. Denn es wäre eine Gesetzesänderung notwendig. Es handelt sich hier um einen demokratisch legitimierten Prozess.

**Abstimmung:** Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Rothlin.

## *Artikel 3 Absatz 1; Auftrag*

*Emil Küng*, Obstalden, beantragt im Namen der SVP-Fraktion, es sei Absatz 1 Buchstabe e zu streichen. – Es sind die Gemeinden, die einen Zusammenschluss zu einer gemeinsamen Informatiklösung begehren. Sie sind Eigentümerinnen der in Buchstabe e genannten selbstständigen öffentlich-rechtlichen kommunalen Anstalten. Gemeint sind damit die Technischen Betriebe sowie die Alters- und Pflegeheime. Es sind die Gemeinden, welche über ihre Technischen Betriebe sowie die Alters- und Pflegeheime verfügen sollen und einer gemeinsamen Informatiklösung unterstellen können. Das können sie auch dann, wenn ihre Anstalten den Entscheid nicht ausdrücklich begrüssen oder sogar ablehnen. Mit der Streichung von Buchstaben e wird der Entscheid auf Stufe Gemeinde delegiert. Dort kann die Frage unterschiedlich beurteilt und der Entscheid unterschiedlich getroffen werden. Das muss nicht einheitlich vom Kanton angeordnet sein. Die Kompetenzdelegation an die Gemeinden ist ausserdem ein kleiner Beitrag im Sinne der Verwesentlichung der Gesetzgebung: Entscheide sollen demgemäss auf der passenden Ebene vorbereitet und getroffen werden – und auch dort, wo später die Kosten anfallen werden.

*Rolf Hürlimann*, Schwanden, beantragt die Streichung des von der Kommission eingebrachten Zusatzes im Ingress, wonach die Dienstleistungen „zu Marktpreisen“ zu erbringen sind. Ausserdem seien Absatz 1 Buchstabe c wie auch Buchstabe e zu streichen. – In Artikel 15 des Gesetzentwurfs wird die Preisgestaltung bereits geregelt. Dieser Zusatz gemäss Kommissionsfassung kann man deshalb ohne Weiteres streichen. Sonst könnten sich je nach dem sogar Widersprüche ergeben. – Buchstabe c beinhaltet die selbstständigen öffentlich-rechtlichen kantonalen Anstalten – mit Ausnahme der Sozialversicherungen

Glarus. Sie sollen in diesem Kernbereich ihres Geschäfts autonom bleiben. Wie allgemein bekannt ist, hat sich bei einer dieser Anstalten genau im Informatikbereich ein sehr un-schöner Konflikt entfacht. Diese Freiheiten sind zu belassen, handelt es sich doch um zentrale unternehmerische Entscheide. Wo es sinnvoll ist, sollten gemeinsame Wege gesucht werden. Wo dies nicht zutrifft, ist davon abzusehen. Zwang ist nie gut. Er führt zu weniger Identifikation, weniger Engagement, zu weniger Verantwortlichkeit und oft zu Streit.

**Abstimmung:** Der Antrag der Kommission unterliegt dem Antrag Hürlimann. Der Ingress von Artikel 3 Absatz 1 lautet demgemäss wie folgt: „*Die Informatikdienste Glarus erbringen Informations- und Kommunikationsdienstleistungen für:*“

#### *Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c; Auftrag / Verpflichtung kantonaler Anstalten*

Landesstatthalter *Rolf Widmer* beantragt Zustimmung zur Fassung von Kommission und Regierungsrat. – Im Grundsatz geht es bei den Anträgen Küng und Hürlimann betreffend die Streichung der Buchstaben c und e um dasselbe – unabhängig davon, ob es sich um kantonale oder kommunale Anstalten handelt. Bei den Gemeinden gibt es aus IT-Sicht zwei Arten von Anstalten. Einerseits gibt es die Technischen Betriebe. Dort ist die IT weitgehend standardisiert. Sie sind auch im E-Government-Ausschuss eingebunden. Andererseits gibt es die Alters- und Pflegeheime. Dort gibt es keine Standardisierung, sondern vielmehr einen Wildwuchs. Jedes Heim nutzt jene Software, die ihm gerade passt. Standardisierung ist jedoch die Voraussetzung, um Kosteneffekte zu erzielen. Die Software muss möglichst einheitlich sein, um sie effizient betreuen zu können. Die Alters- und Pflegeheime befürchten nun, dass ihnen vorgeschrieben werden soll, welche Fachapplikationen sie verwenden müssen. Hier handelt es sich um ein Missverständnis. Die Informatikdienste Glarus werden den Heimen nicht vorschreiben, welche Fachapplikationen zu verwenden sind. Hingegen wird dann nur noch eine Textverarbeitungssoftware oder ein Betriebssystem zur Verfügung stehen. Das zieht einen gewissen Verlust an Freiheiten nach sich. – Wird der Entscheid über Ein- und Austritt auf die Stufe der Eigner delegiert, sind Streitigkeiten vorprogrammiert. Denn die Verwaltungsräte werden sich stets als kompetent betrachten. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vertritt ein Verwaltungsrat einer solchen Anstalt jedoch nur die Exekutive. Diese kann entsprechend auch Weisungen erteilen. – Es ist Klarheit zu schaffen. Wenn schon eine gemeinsame Informatikplattform geschaffen wird, ist es doch sinnvoll, dass alle mit dabei sind. Nur dann gibt es Synergieeffekte.

*Rolf Hürlimann* betont, die Anstalten könnten sich aus freiem Willen der neuen Organisation anschliessen. – Mit oder ohne Streichung der genannten Buchstaben wird das Ergebnis ungefähr das gleiche sein. Schon heute ist ein grosser Teil der Anstalten an die Glarus hoch3 AG bzw. an den Kanton angeschlossen. Allerdings basiert dieser Anschluss auf Freiwilligkeit. Entscheidend sind die Kosten. Wenn das angebotene Produkt konkurrenzfähig ist, schliessen sich die Anstalten an. Und sonst haben sie eine Alternative.

**Abstimmung:** Der Antrag von Regierungsrat und Kommission obsiegt über den Antrag Hürlimann mit 28 zu 18 Stimmen. Der Buchstabe c bleibt in der Vorlage.

#### *Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e; Auftrag / Verpflichtung kommunaler Anstalten*

*Ruedi Schwitter*, Näfels, unterstützt den Antrag Küng und Hürlimann auf Streichung von Buchstaben e. Ausserdem sei ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut aufzunehmen: „*Die öffentlich-rechtlichen selbstständigen Anstalten der Gemeinden sind verpflichtet, bei vergleichbaren qualitativen, quantitativen und finanziellen Angeboten von Dritten den Service bei den Informatikdiensten Glarus zu beziehen.*“ – Den selbstständigen Anstalten der Gemeinden dürfen keine Mehrkosten, die zu einer direkten Erhöhung von Steuern und Gebühren führen, aufgebürdet werden. Die Informatikdienste Glarus müssen und sollen

vergleichbare Qualität zu konkurrenzfähigen Preisen liefern. – Der Entscheid, welcher Dienstleister gewählt wird, soll bei den Verwaltungsräten liegen. Es kann nicht sein, dass durch erzwungene Massnahmen entstehende Mehrkosten über die Taxordnungen und Energiepreise kompensiert werden müssen.

*Christian Marti*, Glarus, Kommissionsmitglied, spricht sich für die Fassung von Kommission und Regierungsrat aus. – Aus dem Landrat wird nun nach dem konkreten Nutzen dieser Form der Zusammenarbeit gefragt. Diese Frage kann nun einmal nur mit den Argumenten, die Landesstatthalter Rolf Widmer bereits vorgebracht hat, beantwortet werden. Will man eine einfache, kostengünstige, effiziente IT-Zusammenarbeit der Institutionen der öffentlichen Hand, muss man dafür sorgen, dass diese operativ und organisatorisch so nahe wie möglich zusammenrücken. Damit hat man mit Blick auf die Glarus hoch3 AG bereits Erfahrung. Die damaligen Kostenprognosen bezüglich der Gemeinde-IT haben sich bewahrt. Planrechnungen gibt es im Übrigen auch bezüglich der Kosten der neuen Informatikdienste. – Sucht man eine möglichst kostengünstige Lösung, muss man auch den Mut haben, einer Verpflichtung zuzustimmen. Es ist essenziell, ob diese Institutionen direkt auf ein gemeinsames Datenmodell und eine gemeinsame Datenbank zugreifen können – selbstverständlich unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Bauen von Schnittstellen zwischen verschiedenen Institutionen ist mit hohen Mehrkosten verbunden. Sie lassen sich vermeiden, wenn etwa auch die Alters- und Pflegeheime diesen Integrationsschritt vollziehen. Formulierungen, wie sie Landrat Ruedi Schwitter in Absatz 2 ins Feld führt, sind geradezu auf Streit ausgelegt. Denn Überlegungen, ob Angebote vergleichbar sind, müssten am Ende von einem Gericht beurteilt werden. Es ist nun Verbindlichkeit zu schaffen in Bezug auf die Integration der öffentlich-rechtlichen kommunalen Anstalten. Ressourcenbindende Diskussionen sind zu vermeiden.

**Abstimmung:** Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Küng. Buchstabe e bleibt in der Vorlage. Eine Abstimmung über den Antrag Schwitter betreffend Einführung eines neuen Absatzes 2 erübrigt sich somit.

#### *Artikel 4 Absatz 2; Aufgaben / Ausnahmen*

*Rolf Hürlimann* beantragt namens der FDP-Fraktion – allenfalls auch zuhanden der zweiten Lesung – folgende Ergänzung in Artikel 4 Absatz 2 gemäss Kommissionsfassung: „Ausgenommen sind die Beschaffung und der Betrieb von spezifischen Fachanwendungen und Systemen, der ausnahmsweise durch die Leistungsbezüger sichergestellt wird.“ – Die FDP-Fraktion geht davon aus, dass hier die Beschaffung mitgemeint ist. Deshalb soll die Bestimmung entsprechend präzisiert werden.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* zeigt sich einverstanden mit der Formulierung des Vorredners. – Die Ergänzung entspricht der Haltung des Regierungsrates. Bei spezifischen Fachapplikationen, etwa von Altersheimen oder der Polizei, fehlen den Informatikdiensten die Beurteilungsgrundlagen. Sie müssen einfach sicherstellen, dass diese Fachanwendungen in das System integriert werden können. Die Beschaffung liegt jedoch im Ermessen der Organisationen, die mit diesen Anwendungen arbeiten.

Der *Vorsitzende* versichert sich des Einverständnisses des Landrates mit der beantragten Ergänzung.

#### *Artikel 4 Absatz 3; Aufgaben / Weitere Aufgaben*

Das Wort zum vorliegenden Kommissionsantrag wird nicht verlangt. Er ist angenommen.

*Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a; Unternehmerische Autonomie / Räumliche Beschränkung*

*Karl Stadler*, Schwändi, Kommissionsmitglied, befürwortet namens der Mehrheit der Grünen Fraktion die Beschränkung des Tätigkeitsgebietes der Informatikdienste Glarus auf den Kanton Glarus gemäss regierungsrätlicher Fassung. – Die Informatikdienste Glarus sollen primär für die Informatik und die Kommunikation des Kantons sowie der Gemeinden und deren Anstalten zuständig sein. In zweiter Linie soll es möglich sein, dass sich andere Betriebe aus dem öffentlichen Bereich anschliessen. Dabei soll es aber bleiben. Die Anstalt soll in der vorgeschlagenen Struktur nahe bei der kantonalen Verwaltung und bei den Gemeinden sein. Das lässt sich schlecht mit Kunden ausserhalb des Kantons in Einklang bringen. Auch hat man die Risiken mit ausschliesslich glarnerischen Kunden besser im Griff. Natürlich wären mit mehr Kunden höhere Einkaufsrabatte möglich. Aber es ist ja nicht Aufgabe des Kantons und der Gemeinden, in diesem Bereich ausserkantonale auf dem Markt aufzutreten. Der Geschäftsgang und die -grösse würden vermutlich auch stärker schwanken. Dadurch würde z. B. auch die Stellenzahl unberechenbarer. Wenn man diese Risiken eingehen will, müsste man wohl eine andere, selbstständigere Struktur wählen. Das ist ja aber gerade nicht erwünscht. Deshalb soll man in dieser Frage bescheiden bleiben und die Tätigkeiten auf den Kanton Glarus beschränken.

**Abstimmung:** Der Antrag der Kommission obsiegt über den Antrag des Regierungsrates. Die Informatikdienste Glarus sollen auch ausserhalb des Kantons tätig sein dürfen.

*Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b; Unternehmerische Autonomie / Zusammenarbeit*

Das Wort zum vorliegenden Kommissionsantrag wird nicht verlangt. Er ist angenommen.

*Artikel 8; Organe*

*Franz Landolt*, Näfels, beantragt Zustimmung zur regierungsrätlichen Fassung von Artikel 8 und damit im Grundsatz zu einem vierstufigen Organisationsmodell. Der Begriff „Verwaltungskommission“ sei im Weiteren durch „*Verwaltungsrat*“ zu ersetzen. – Die Aufsichtskommission übernimmt die Aufgaben einer Generalversammlung. Einmal im Jahr legt sie die Eignerstrategie fest und entscheidet über die Gewinnverwendung. Der Verwaltungsrat ist für die strategische Führung und die Entwicklung der Institution verantwortlich. Er soll auch aus Fachleuten bestehen, damit nicht nur politisch, sondern auch fachlich entschieden werden kann. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Organisation verhindert die komische Situation, dass die eine Hälfte des Verwaltungsrates die andere wählen muss und dass die eine Hälfte mehr Rechte hat als die andere. Wenn wirklich Fachleute Einsitz nehmen sollen, dann sollen sie auch gleichberechtigt sein. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Organisation sieht zwar komplizierter aus, ist aber in der Praxis wesentlich einfacher umzusetzen.

*Hans-Jörg Marti*, Nidfurn, spricht sich stellvertretend für die Mehrheit der FDP-Fraktion ebenfalls für die regierungsrätliche Fassung aus. In der Folge sei auch Artikel 9 entsprechend anzupassen. Dasselbe gelte für Artikel 10, wobei die FDP-Fraktion dazu einen Änderungsantrag stellen werde. – Die von der Kommission beantragte Zusammenlegung der Aufsicht mit der Verwaltungskommission ist für die FDP-Fraktion nicht nachvollziehbar. Es wird im Kommissionsbericht argumentiert, dass die vom Regierungsrat vorgeschlagene Struktur sehr kompliziert, nicht praktikabel und mit grossem Aufwand verbunden sei. Allerdings ist es dieselbe Struktur, wie sie normale Aktiengesellschaften kennen. Diese erachtet man auch nicht als kompliziert. Ausserdem besitzen auch fast alle weiteren öffentlich-rechtlichen Anstalten im Kanton eine solche Struktur. Es stellt sich weiter die Frage, wer sich noch als Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrat zur Verfügung stellt, wenn er – bei voller Verantwortung – nur beratende Stimme haben würde. Gemäss Kommissionsantrag wählen die fünf Regierungsräte den Verwaltungskommissionspräsidenten. Die drei Gemeinderäte würden jeweils einen

Vertreter bestimmen. Am Ende wählen diese vier Personen noch drei Kollegen, die dann nicht einmal mitbestimmen dürfen. Solche Konstrukte wollten das Parlament und die Landsgemeinde explizit nicht mehr. Bei fast allen Organisationen gingen die Bestrebungen in Richtung Entpolitisierung. Man wollte unabhängige Strukturen mit Generalversammlung, Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsstelle. Dieses Modell bewährte sich tausendfach. Das Volk bzw. die Landsgemeinde will diese Entpolitisierung. – Es ist und kann nicht Aufgabe von Exekutivpolitikern sein, in diesem technisch komplexen Umfeld Entscheide zu treffen und gleichzeitig auch noch eine Aufsichtsfunktion wahrzunehmen. Es ist kaum vorstellbar, dass sie in diesem schnelllebigen Business die Materie verstehen und Zusammenhänge erkennen können. Das ist jedoch notwendig, um die richtigen Entscheide treffen und damit die Informatikdienste vorwärtsbringen zu können. Diesbezüglich wird in den kommenden Jahren noch Einiges passieren. Die Erweiterung der Verwaltungskommission von vier auf sechs Mitglieder, wie sie die FDP-Fraktion beantragen wird, soll Gewähr bieten, dass die gestellten Anforderungen erfüllt werden können. Dies, indem die fachliche und administrative Kompetenz genügend stark vertreten sein kann. – Wer das Gefühl hat, die Gemeinderäte seien in der Lage, in Eigenregie diese Informatikdienstleistungen auszuschreiben und einem externen Unternehmen zu vergeben, unterschätzt die Komplexität gewaltig. Das gilt insbesondere dann, wenn es auch nichts kosten darf. Es gibt Unternehmen, welche diese Dienstleistungen gut und günstig erbringen. Die befinden sich aber wohl eher nicht im Kanton. Will man den Arbeitsplätzen im Kanton Sorge tragen, ist das keine Option. Wenn es günstiger werden soll, muss irgendjemand eine solche Ausschreibung erarbeiten. Das wird niemand ehrenamtlich erledigen. Profis, welche die Informatik und die Verwaltung gut kennen, sind aber teuer. – Im kürzlich veröffentlichten Bericht der PuMaConsult steht ausdrücklich, dass gerade mit einer gemeinsamen Informatik viel Optimierungspotenzial realisiert werden könnte. – Wenn sich die Politik bzw. der Landrat einbringen will, besteht die Möglichkeit, dass der Jahresbericht der Verwaltungskommission nicht nur an die Aufsichtskommission, sondern auch an die landrätliche Finanzaufsichtskommission zugestellt wird. Zudem ist in Artikel 9 der regierungsrätlichen Vorlage klar geregelt, dass die parlamentarische Oberaufsicht dem Landrat obliegen soll. – Die vom Regierungsrat vorgeschlagene ist eine professionelle, gute und zukunftsgerichtete Lösung. Sie erspart dem Kanton Auftritte in den Schlagzeilen der nationalen Presse, sollte das politische Filzkonstrukt gemäss Kommission eines Tages thematisiert werden.

*Peter Rothlin* votiert für die Fassung gemäss Kommission. – Die landrätliche Kommission Finanzen und Steuern bewies in dieser Frage unternehmerisches Geschick. Sie erkannte, dass diese Informatikgesellschaft schlank und im Verwaltungsrat sowie in der Geschäftsleitung fachlich besetzt sein muss. Wenn mit der Aufsichtskommission nochmals eine Stufe hinzukommt, reden noch mehr Leute mit. Dadurch wird die Qualität der Dienstleistungen aber nicht besser. Das Gegenteil passiert. – Gemäss regierungsrätlichem Bericht soll die neue Informatikorganisation dereinst über zwölf Mitarbeitende verfügen. In der Aufsichtskommission sitzen vier, in der Verwaltungskommission zwischen drei und fünf sowie in der Geschäftsleitung bis zu vier Personen. Zwölf Mitarbeitenden würden so also 13 Personen auf der Führungsebene gegenüberstehen.

*Luca Rimini*, Oberurnen, Kommissionsmitglied, unterstützt namens der BDP-Fraktion die regierungsrätliche Fassung, was auch für die nachfolgenden Artikel 9–11 im Grundsatz gelte. – Eine Abgrenzung der politischen Interessen ist von Vorteil: Der Regierungsrat schlägt eine klare Aufgabenteilung zwischen Aufsichts- und Verwaltungskommission vor. Erstere gibt die strategischen Richtlinien vor, zweite übernimmt die strategische Leitung. Die angestrebte Entflechtung auf Stufe der Verwaltungskommission ist zu begrüßen. Es sollen dort unabhängige Fachspezialisten gefunden werden, welche das spezifische Know-how zur Verwaltung eines Informatikbetriebs besitzen. Die Verwaltungskommission ist so ausgelegt, dass die Aufgaben und Pflichten klar sind und die Mitwirkung durch die Mitglieder somit auch möglich ist. – Das Anliegen der vorberatenden Kommission, die Strukturen zu verschlanken, ist nachvollziehbar. Im vorliegenden Fall ist es jedoch wichtiger, dass es eine klare Aufgabenteilung gibt, damit die Informatikdienste breit abgestützt sind und mit dem

notwendigen Know-how ausgestattet werden können. Mit der Kommissionsvariante, welche vier Behördenmitglieder und drei Fachspezialisten vorsieht, ist dies nicht gegeben. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der einzelnen Fachspezialisten wären bei einem solchen Konstrukt zudem in Frage zu stellen.

*Jacques Marti*, Sool, Kommissionsmitglied, befürwortet im Namen der SP-Fraktion die Kommissionsvariante. – Das Votum von Landrat Hans-Jörg Marti liess die Vermutung aufkommen, man wolle hier einen Konzern wie Apple oder Microsoft gründen. Es geht jedoch um eine öffentlich-rechtliche Anstalt, die Verwaltungsleistungen erbringt. Das hat überhaupt nichts mit der Struktur einer Aktiengesellschaft zu tun. Die geplante Anstalt, die lediglich Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, braucht keine strategische Führung, die nur aus Fachpersonen besteht. Genau in diesem Fall müssen die politisch Verantwortlichen die strategische Führung wahrnehmen. Es käme einem Schildbürgerstreich gleich, wenn innerhalb der Verwaltung einer Fachkommission die strategische Führung über den zentralen Bereich der Informatik überlassen wird und diese gleichzeitig von einer Aufsichtskommission sowie darüber hinaus vom Landrat beaufsichtigt würde. Das ist kompliziert und vor allem nicht zielführend. Hier hat die Entpolitisierung nichts verloren.

*Roland Goethe* macht sich für den Kommissionsantrag stark. – Die Kommissionsfassung sieht die Zusammenlegung von Verwaltungs- und Aufsichtskommission vor. In diesem Gremium sollen die strategischen Ziele unter Berücksichtigung der Ratschläge der Fachexperten formuliert werden. Im Endeffekt regiert das Geld. Das Kapital wird von den Repräsentanten der Gemeinden und des Kantons vertreten. Sie sind in der Verwaltungskommission am richtigen Ort. Eine zusätzliche Stufe braucht es nicht. Die Oberaufsicht wird ohnehin vom Landrat wahrgenommen.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* wirbt um Zustimmung zum regierungsrätlichen Antrag. – Es gibt öffentlich-rechtliche Anstalten im Kanton, die über keine Aufsichtskommission verfügen. Das ist bei der Glarnersach wie auch bei den Sozialversicherungen Glarus so. Im vorliegenden Fall hat sich eine Aufsichtskommission jedoch förmlich aufgedrängt. Denn es handelt sich nicht um eine rein kantonale Anstalt. Auch die Gemeinden sind beteiligt. Es gibt also verschiedene Kapitalgeber. In jeder Aktiengesellschaft bilden sie die Generalversammlung. Diese ist eigentlich nicht strategisch tätig. Sie definiert die Eignerziele, genehmigt den Geschäftsbericht und allenfalls ein Budget. Das Obligationenrecht sieht vor, dass die Generalversammlung den Verwaltungsrat wählt, dieser wiederum wählt die Geschäftsleitung. Daneben gibt es noch eine Revisionsstelle. Es gibt also vier Organe, wobei man fairerweise festhalten muss, dass das Obligationenrecht die Einrichtung einer Geschäftsleitung nicht zwingend vorsieht. Aber jede AG mit 100'000 Franken Eigenkapital und 20'000 Franken Umsatz hat in der Regel eine Geschäftsleitung, die operativ tätig ist. Wie von Landrat Franz Landolt korrekt dargelegt, entspricht hier die Aufsichtskommission der Generalversammlung. Die Verwaltungskommission entspricht dem Verwaltungsrat. Es handelt sich um jenes Organ, das strategisch arbeitet. Daneben gibt es eine Geschäftsleitung und eine Revisionsstelle, in diesem Fall die kantonale Finanzkontrolle. Die Kommission nahm eine Vereinfachung vor, indem sie den Verwaltungsrat und die Generalversammlung zusammengeführt hat. Der Preis dafür ist, dass bei gewissen Fragen nur die Vertreter des Kapitals mitentscheiden dürfen. Das ist theoretisch denkbar. Eine solche Gewichtung der Stimmen ist jedoch unüblich.

**Abstimmung:** Der Antrag der Kommission unterliegt dem Antrag des Regierungsrates mit 24 zu 30 Stimmen. Der Landrat entscheidet sich somit für das vierstufige Organisationsmodell gemäss regierungsrätlichem Vorschlag.

*Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b; Organe / Umbenennung Verwaltungskommission*

Landesstatthalter *Rolf Widmer* beantragt Zustimmung zum vom Regierungsrat vorgeschlagenen Begriff „Verwaltungskommission“ und somit Ablehnung des Antrags Landolt. – Die Juristen halten fest, dass der Begriff „Verwaltungsrat“ dem Aktienrecht vorbehalten sei. Hier geht es jedoch um eine öffentlich-rechtliche Anstalt. Der Begriff „Verwaltungskommission“ bringt das besser zum Ausdruck.

**Abstimmung:** Der Antrag von Regierungsrat und Kommission obsiegt über den Antrag Landolt.

#### *Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b; Aufsicht / Zuständigkeiten*

*Rolf Hürlimann* beantragt die Streichung von Buchstaben b. – Die Festlegung der Eignerziele muss nicht genannt werden. Die Aufgaben sind im Gesetz bereits definiert.

*Ruedi Schwitter* beantragt, es sei der Begriff „Eignerziele“ durch „*Eignerstrategie*“ zu ersetzen. – Nur Ziele vorzugeben, ist für eine Informatikorganisation dieser Grösse zu wenig. Sie würden die neue Institution zudem viel zu stark einengen. Die Eigentümer haben sich vielmehr auf eine gemeinsame Strategie zu einigen. Diese soll es der Institution erlauben, sich innerhalb der gesetzten Leitplanken frei zu bewegen, zu entwickeln und eine Unternehmensstrategie einzusetzen.

#### **Abstimmungen:**

- Der Antrag des Regierungsrates obsiegt über den Antrag Hürlimann. Die Festlegung der Eignerziele gehört weiterhin zu den Aufgaben der Aufsichtskommission.
- Der Antrag des Regierungsrates obsiegt über den Antrag Schwitter. Artikel 9 bleibt folglich gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage unverändert.

#### *Artikel 10 Absatz 1; Verwaltungskommission / Anzahl Mitglieder*

*Franz Landolt* beantragt folgende Änderung in Artikel 10 Absatz 1: „Die Verwaltungskommission besteht aus einem Präsidium und vier weiteren Mitgliedern.“ – Bestünde die Verwaltungskommission aus drei Mitgliedern, fiele eine Absenz sehr stark ins Gewicht. Die vom Regierungsrat vorgesehene Minimalgrösse ist angesichts der umfangreichen Aufgaben der Verwaltungskommission gemäss Artikel 11 zudem zu gering. Es handelt sich um eine wichtige Kommission. Das wird auch dadurch unterstrichen, dass Fachleute darin Einsitz nehmen sollen. Es sollten aber schon zwei oder drei Experten sein, um einen wirklichen Gedankenaustausch zu ermöglichen.

*Hans-Jörg Marti* fordert im Namen der FDP-Fraktion eine höhere Anzahl Mitglieder: „Die Verwaltungskommission besteht aus einem Präsidium und vier bis sechs weiteren Mitgliedern.“ – Man muss die verschiedenen Interessen und Personen einbinden können. So braucht es etwa auch Kenntnisse der verschiedenen Fachapplikationen. Je kleiner das Gremium ist, desto schwieriger wird es, etwa die Anstalten einzubeziehen. Auch diese verfügen über Personal, das Fachkompetenz einzubringen vermag. Zumindest zu Beginn sollte die Verwaltungskommission genügend gross sein. Es liegt später im Ermessen der Aufsichtskommission, wie viele Mitglieder die Verwaltungskommission langfristig haben soll. Eine gewisse Flexibilität macht Sinn.

*Fridolin Staub* erinnert an die Fraktionserklärung der SVP. – Die Gemeinden haben heute einen Informatikaufwand von 3,6 Millionen Franken, der Kanton einen solchen von 3 Millionen Franken. Nun ist man daran, die Gemeinkosten nochmals stark zu erhöhen.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* votiert für die regierungsrätliche Fassung. – Das Gremium sollte einigermaßen klein bleiben. Grösser ist nicht gleich besser. Eine grössere Ver-

waltungskommission verursacht höhere Kosten: Es sitzen Fachleute darin. Deren Entschädigung ist entsprechend hoch. Bei allfälligen Absenzen würde die Sitzung im Übrigen wohl eher verschoben.

**Abstimmungen:**

- Der Antrag Landolt obsiegt über den Antrag Marti.
- Der Antrag des Regierungsrates unterliegt dem Antrag Landolt mit 25 zu 26 Stimmen. Die Verwaltungskommission soll aus einem Präsidium und exakt vier Mitgliedern bestehen.

*Artikel 10 Absatz 4; Verwaltungskommission / Amtsdauer*

*Franz Landolt* beantragt, es sei die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltungskommission auf vier Jahre festzulegen. – Eine mit Fachleuten besetzte Verwaltungskommission benötigt eine gewisse Kontinuität. Es ist unerklärlich, weshalb man die Kommission jedes Jahr neu bestellen soll. Das bringt keine Vorteile.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* macht sich für die regierungsrätliche Fassung stark. – Bei allen Anstalten – Glarnersach, Kantonalbank, Kantonsspital, Sozialversicherungen Glarus – wurde die Amtsdauer auf ein Jahr festgelegt. Im Zuge der Revision des Aktienrechts ging man in der Tendenz auf einjährige Amtsdauern über. Eine vierjährige Amtsdauer verhindert Veränderungen während der Amtsperiode. Die Kontinuität ist zudem auch mit einjährigen Amtsdauern gewährleistet: Obwohl die Verwaltungsräte der genannten Anstalten jedes Jahr gewählt werden, gab es praktisch keine Veränderungen.

**Abstimmung:** Der Antrag des Regierungsrates obsiegt über den Antrag Landolt.

*Artikel 13 Absatz 2; Revisionsstelle / Berichterstattung*

Das Wort zum vorliegenden Kommissionsantrag wird nicht verlangt. Er ist angenommen.

*Artikel 14; Dotationskapital*

*Rolf Hürlimann* hält namens der FDP-Fraktion zuhanden der Materialien fest, dass Ausschüttungen an die Eigentümer nicht getätigt werden sollen. – Reserven können in der Höhe von maximal 20 Prozent des Dotationskapitals gebildet werden. Übersteigen die Reserven diese Grenze, sind die Preise anzupassen.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* signalisiert Zustimmung zum Votum des Vorredners.

*Ruedi Schwitter* beantragt die Streichung von Artikel 14 Absatz 3: Auf die Verzinsung des Dotationskapitals sei zu verzichten. – Das Dotationskapital zu verzinsen ist etwa so, wie wenn man sich selbst für das eigene Geld Zinsen bezahlen würde. Das ergibt schlicht keinen Sinn.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* votiert für die regierungsrätliche Fassung. – Das Argument von Landrat Ruedi Schwitter ist zwar nachvollziehbar. Aber es ist üblich, dass der Eigner für sein Kapital auch eine Gegenleistung erhält. Deshalb wurde dieser Standard auch ins Gesetz aufgenommen.

**Abstimmung:** Der Antrag des Regierungsrates obsiegt über den Antrag Schwitter.

### *Artikel 16 Absatz 2; Arbeitsverhältnisse*

*Fritz Weber*, Netstal, beantragt folgende Formulierung von Artikel 16 Absatz 2: „Die Arbeitsverhältnisse *der Geschäftsleitung* sind öffentlich-rechtlicher Natur und richten sich nach dem kantonalen Personalrecht. *Mitarbeitende der Informatikdienste Glarus sind privatrechtlich angestellt.*“ Ausserdem sei ein neuer Absatz 3 einzufügen: „*Es gelten im Übrigen die Bestimmungen des Personalgesetzes.*“ – Gemäss dem kürzlich beratenen Personalgesetz sind privatrechtliche Arbeitsverhältnisse beim Kanton zulässig, soweit die Spezialgesetzgebung solche vorsieht. Die SVP-Fraktion befürwortet mehrheitlich, dass die Geschäftsleitung der Informatikdienste wie auch das übrige kantonale Kaderpersonal öffentlich-rechtlich angestellt wird. Sie bleibt damit dem Personalgesetz des Kantons und der Besoldungsverordnung unterstellt. Die Mitarbeitenden der Informatikdienste sollen aber privatrechtlich angestellt werden. Die Geschäftsleitung erhält so die notwendige Flexibilität bei der Regelung der Arbeitsverträge, der Festlegung der Löhne, der Beurteilung der Mitarbeitenden oder bei der Auflösung von Arbeitsverhältnissen. Wie in den Erläuterungen zum Personalgesetz zu Artikel 6 gefordert, gibt es sachliche Gründe, um die Mitarbeitenden der Informatikdienste dem Privatrecht zu unterstellen. Hauptgrund ist die Befugnis zur Auslagerung von Aufgaben. Nach Artikel 5 Absatz 2 des Informatikgesetzes können die Informatikdienste Aufgaben zusammen mit Dritten erfüllen oder an Dritte übertragen. Die explizit erwünschte unternehmerische Autonomie kann zu Schwankungen im Personalbestand führen. Hier sind die privatrechtlichen Bestimmungen wesentlich einfacher anwendbar. Ausserdem sehen die drei Gemeinden etwa bei den Technischen Betrieben bereits mit Erfolg privatrechtliche Anstellungsverhältnisse vor. Gemäss dem beantragten neuen Absatz 3, der einer Bestimmung im Sachversicherungsgesetz entspricht, gilt es noch zu regeln, wie weit das Privatrecht zur Anwendung gelangen soll bzw. welche Bestimmungen des Personalgesetzes weiterhin gelten sollen. Mit den beantragten Änderungen können die Informatikdienste wirtschaftlich organisiert werden.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* hält an der regierungsrätlichen Fassung fest. – Das Ziel der Vorlage ist, die neue Anstalt möglichst nahe beim Kanton anzusiedeln, um den in der Eintretensdebatte geäusserten Bedenken Rechnung zu tragen: Die Oberaufsicht und die Budgethoheit liegen beim Landrat, die kantonale Finanzkontrolle fungiert als Revisionsstelle. Die Konsequenz daraus ist, dass auch die Arbeitsverhältnisse öffentlich-rechtlicher Natur sind. Das wurde bei den übrigen Anstalten auch so gehandhabt: Bei der Glarnersach und den Sozialversicherungen Glarus sind rund 95 Prozent der Arbeitsverhältnisse öffentlich-rechtlicher Natur. Bei Annahme des Antrags Weber würden zwei Mitarbeiterkategorien geschaffen. Die Geschäftsleitung wäre öffentlich-rechtlich angestellt, alle anderen privatrechtlich. Das ist schwierig zu erklären. – Bei Schwankungen im Personalbestand müssen tatsächlich Lösungen gefunden werden. Es ist aber auch bei öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen eine Befristung der Verträge möglich. Auch können externe Mandate vergeben werden. Es gibt also Instrumente, um diesem berechtigten Argument Rechnung tragen zu können. Es braucht dazu keine privatrechtlichen Anstellungen.

**Abstimmung:** Der Antrag des Regierungsrates obsiegt über den Antrag Weber. Eine Abstimmung über den Antrag Weber betreffend neuen Absatz 3 erübrigt sich somit.

### *Artikel 23 Absatz 1; Vorbereitung der Betriebsaufnahme*

*Roland Goethe* erklärt, der Kommissionsantrag erübrige sich aufgrund der vom Landrat festgelegten vierstufigen Organisation.

Der regierungsrätlichen Fassung ist somit zugestimmt.

### *Festlegung Termin zweite Lesung*

Der *Vorsitzende* weist darauf hin, dass das Geschäft einer zweiten Lesung unterliegt. – Das Landratsbüro schlägt vor, dass die zweite Lesung am 2. März 2016 stattfinden soll. Gemäss Landratsverordnung muss der Landrat einer Fristverkürzung zustimmen.

*Rolf Elmer*, Elm, beantragt, es sei die zweite Lesung im Anschluss an § 204 durchzuführen. Artikel 105 Absatz 2 der Landratsverordnung erlaube das beantragte Vorgehen. – Gemäss aktuellem Informationsstand würde die Traktandenliste für die Landratssitzung am 2. März 2016 gerade einmal ein Geschäft aufweisen: die zweite Lesung des Informatikgesetzes. Es wäre nicht effizient und gegenüber der Bevölkerung nur schwierig zu rechtfertigen, dafür den Landrat einzuberufen. Es müssen auch keine Abklärungen zuhanden der zweiten Lesung vorgenommen werden. Der Landrat ist in der Lage, dieses viel diskutierte Geschäft an einem Tag zu beraten, wurde doch nichts Grundlegendes daran geändert. Die Schlussabstimmung kann mit gutem Gewissen durchgeführt werden.

*Peter Rothlin* beantragt Zustimmung zum Antrag des Landratsbüros. – Es wurden heute doch einzelne Änderungen am Gesetz vorgenommen, etwa die Bestimmung zur Revisionsstelle. Es ist nicht ganz klar, ob der Landrat dort schlüssig gehandelt hat. Man müsste diese Bestimmung nochmals prüfen. Derzeit heisst es, dass der Bericht der Revisionsstelle an die Verwaltungskommission und an die landrätliche Finanzaufsichtskommission geht. Inwiefern die Aufsichtskommission der Informatikdienste Glarus damit bedient wird, ist unklar. Sie müsste den Bericht aber auch erhalten.

**Abstimmung:** Der Antrag des Landratsbüros unterliegt dem Antrag Elmer mit 24 zu 26 Stimmen. Die zweite Lesung der Vorlage findet im Anschluss an § 204 statt.